

Wichtige Information für

Reiserückkehrende

Was ist bei der Rückkehr aus dem Ausland nach Nettetal zu beachten?

Wer aus einem Risikogebiet nach Nettetal zurückkehrt, muss sich umgehend in häusliche Quarantäne begeben und sich unverzüglich mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen in Verbindung setzen. Die Meldung kann telefonisch über das Bürgertelefon 02162 39-2900 oder unter der E-Mail-Adresse gesundheitsamt@kreis-viersen.de erfolgen. Weitere notwendige Schritte werden hier geklärt.

Welche Länder als Risikogebiet gelten, kann beim Robert-Koch-Institut unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html nachgesehen werden.

Kann ich mich von der Quarantäne befreien lassen?

Die Quarantänezeit kann durch den Nachweis eines negativen Corona Testergebnisses, welches bei der Einreise nicht älter als 48 Stunden sein darf, verkürzt werden. Dieses ist per Fax 02162 39 1837 oder Mail gesundheitsamt@kreis-viersen.de ebenfalls an das Gesundheitsamt des Kreises Viersen zu senden.

Was ist mit meiner Arbeit?

Dies ist Angelegenheit des Arbeitgebers. Es kann sein, dass für die Quarantäne nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet Urlaub genommen werden muss oder eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit erfolgt.

Was passiert, wenn ich im Urlaub krank werde, komme ich dann nach Deutschland zurück?

Eine Rückholung aus dem jeweiligen Gebiet wie zu Beginn der Coronakrise ist nicht mehr vorgesehen.

Was passiert, wenn das Land in das ich gereist bin während des Aufenthaltes als Risikogebiet eingestuft wird?

Dieser Fall ist dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen. Alle Maßnahmen, die für ein Risikogebiet gelten, sind auch dann gültig, wenn das Land, in welches man gereist ist, vorher noch nicht als Risikogebiet klassifiziert worden ist.

Was passiert, wenn mich Verwandte oder Bekannte in Deutschland besuchen, die aus einem Risikogebiet einreisen?

Wenn Verwandte oder Bekannte aus einem Risikogebiet einreisen und keinen negativen Coronatest vorweisen oder machen lassen, müssen sie sich umgehen in eine häusliche Quarantäne begeben und unverzüglich das Gesundheitsamt des Kreises Viersen informieren (Kontaktdaten siehe oben).

Was passiert, wenn ich mich nicht melde oder mich nicht in Quarantäne begeben?

In diesem Fall liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit bis zu 25.000 Euro Geldbuße bestraft werden kann.

(vgl. CoronaEinrVO in der ab dem 15. Juli 2020 geltenden Fassung)